

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil

(NBS-BT)

Übergabebahnhof

DORMAGEN - CHEMPARK

Stand: Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungs- und Nutzungsbeschreibung der Serviceeinrichtung Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Beschreibung der Serviceeinrichtung „*Ein- und Ausfahrgleise*“
- 1.3 Beschreibung der Serviceeinrichtung „*Abstellgleise*“
- 1.4 Beschreibung der Serviceeinrichtung „*Rangier- und Sortiergleise*“
- 1.5 Beschreibung der Serviceeinrichtung „*Gleiswaagen*“
 - 1.5.1 Dynamische Gleiswaage in Gleis 6
 - 1.5.2 Statische Gleiswaage Gleis 5

2. Struktur- und Betriebsbeschreibung Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK

- 2.1 Strukturmerkmale Übergabebahnhof
- 2.2 Fahrwegmerkmale Übergabebahnhof
- 2.3 Betriebsführung im Übergabebahnhof Chempark

3. Besondere Nutzungsbedingungen für den Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK

- 3.1 Administrative Regelungen
- 3.2 Sicherheitsmanagement
- 3.3 Umweltgerechtes Verhalten
- 3.4 Gefahrgutrelevante Bedingungen
- 3.5 Bahnbetriebliche Bedingungen und Regelungen
- 3.6 Kommunikation

4. Nutzungsanmeldungen von Serviceeinrichtungen

- 4.1 Zugang und Anmeldung für die Nutzung von Serviceeinrichtungen
 - 4.1.1 Allgemeine Zugangsgrundsätze und -voraussetzungen
 - 4.1.2 Zugang und Anmeldung von Einfahrgleisen – Regel- und Gelegenheits-Verkehren
 - 4.1.3 Zugang und Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen
 - 4.1.4 Mitnutzung von Rangier- und Sortiergleisen
 - 4.1.5 Zugang und Anmeldung von Wägeleistungen
- 4.2 Leistungsumfang/ Kapazitätszuweisung
- 4.3 Kontaktstelle – Anmeldung beim Eisenbahninfrastrukturbetreiber

5. Rechte und Pflichten der Vertragspartner unter normalen und gestörten Betriebsbedingungen

- 5.1 Normale Betriebsbedingungen
- 5.2 Gestörte Bedingungen

6. Vertragliche Regelungen/ Entgeltregelungen

- 6.1 Entgeltgrundsätze
- 6.2 Besonderes Entgelt für Leistungen außerhalb der geregelten Betriebszeiten
- 6.3 Stornierungsentgelte
- 6.4 Anreizsystem
- 6.5 Abrechnung
- 6.6 Zahlungs- und Rechnungsmodalitäten, Mahngebühren

- 7. Ergänzungen**
 - 7.1 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer, Änderungen NBS-AT/ BT
- 8. Notfallmanagement**
- 9. Veröffentlichung der NBS Übergabebahnhof
Dormagen - CHEMPARK**
- 10. Anlagen**

1. Anwendungs- und Nutzungsbeschreibung der Serviceeinrichtung Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK

1.1 Allgemeines

Diese NBS-BT gelten für die gesamte nachfolgend beschriebene Eisenbahninfrastruktur des Übergabebahnhofs Dormagen-CHEMPARK. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Serviceeinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 3c Ziff. 3 – 7 **Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)**, die der Betreiber **CURRENTA GmbH & Co. OHG** (im Folgenden „**Infrastrukturbetreiber**“ oder „**EIU**“ genannt) allen zugangsberechtigten (ZB) Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gemäß § 14 AEG diskriminierungsfrei zur Nutzung zur Verfügung stellt.

Eine Gesamtübersicht über die vorhandene Eisenbahninfrastruktur Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK ist dem Gleisplan **Anlage 1 (Übergabebahnhof Dormagen – CHEMPARK)** zu entnehmen; die betriebliche Aufgliederung der verschiedenen, nachfolgend unter Punkt 1.2 – 1.5 näher beschriebenen Serviceeinrichtungen ergibt sich aus **Anlage 2 (Übergabebahnhof Dormagen - CHEMPARK – Serviceeinrichtungen)**.

Die Modalitäten der Nutzung dieser öffentlichen Eisenbahninfrastruktur sind in dieser NBS-BT geregelt; ergänzend gelten die NBS-AT sowie allgemein die gesetzlichen Regelungen des **AEG** und der **Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV)**.

Der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK erfolgt aus dem öffentlichen Gleisnetz der **DB Netz AG** über **DB-Weiche 1**.

Das zugangsberechtigte **EVU** erhält alle für die Nutzung der Serviceeinrichtungen erforderlichen bahnbetrieblichen Betriebs- und Sicherheitsanweisungen (siehe **Anlagen 3**).

1.2 Beschreibung der Serviceeinrichtung "**Ein- und Ausfahrgleise**"

Die 5 Gleise der Ein- und Ausfahrgruppe dienen im Wesentlichen der Übergabe- bzw. Übernahme von Zügen für/ von Betriebe(n)/ Bahnkunden des dem Übergabebahnhof Dormagen nachgelagerten CHEMPARK. Züge, die ihren Ziel- oder Startpunkt im CHEMPARK haben, werden auf den Gleisen der Ein- und Ausfahrgruppe von überregional tätigen öffentlichen EVU angeliefert/ bereitgestellt sowie zwecks Beförderung zu externen Bahnkunden von dort übernommen bzw. abgeholt. Die Bereitstellung der Züge aus der nicht-öffentlichen Eisenbahninfrastruktur des CHEMPARKs in die Ein- und Ausfahrgleise bzw. von dort in den Werksbereich (Anschluss) zurück erfolgt seitens des vom Eisenbahninfrastrukturbetreiber CURRENTA im Auftrag der Bahnverlader betrauten EVU.

Darüber hinaus können über die Ein- und Ausfahrgruppe sowohl Bahnwagen von zugangsberechtigten EVU zu den Gleisen der **Abstellgruppe** und den **Rangier- und Sortiergleisen** hin und zurück befördert werden. Das Abstellen von Zügen bzw. einzelnen Bahnwagen (außer zur Zugbildung) ist in diesem Bahnhofsbereich **nicht** gestattet.

Die **Ein- und Ausfahrgruppe** besteht aus den Gleisen **6 - 10** einschließlich den Ausziehgleisen **11** (Nordseite) und **22** (Lokwechselgleis -Südseite) jeweils bis zu den Gleisabschlüssen. Die vorgenannten Gleise sind komplett fahrdrahtüberspannt, bei den Ausziehgleisen bis zum Signal EI 6.

Gleis 6 fungiert gleichzeitig als Wägeggleis für dynamische Waggonverwiegungen (Basis *MultiRail*).

Gesamtnutzlänge Gleise *Ein- und Ausfahrgruppe*:

3.823 m

Dazugehörige Weichen (alle CURRENTA-stellwerksabhängig):

Süd- und Mittelbereich: EW 39, 38, 28, 30, EW 37,29, EW 27, 24, 26, 25;
 EW 14, 13, EW 48, 47, EW 55, 54, EW 41, 40

Nordkopf: EW 12, 10, 4, 3, 2, 6, 5, 11

Weichenlänge *Ein- und Ausfahrgruppe* (geometrisch): **2.101 m**

Gesamt(nutz)länge Gleise und Weichen *Ein- und Ausfahrgruppe*: **5.924 m**

Eine grafische Darstellung der Serviceeinrichtung „**Ein- und Ausfahr Gleise**“ **Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK** einschließlich der einzelnen Gleisnutzlängen ist **Anlage 2** zu entnehmen (**Farbe Rot**).

1.3 Beschreibung der Serviceeinrichtung "**Abstellgleise**"

Der Eisenbahninfrastrukturbetreiber CURRENTA bietet zugangsberechtigten **EVU** Abstellmöglichkeiten für Bahnwagen im Übergabebahnhof, sofern die vorhandenen bzw. verfügbaren Kapazitäten (Aufstelllängen) hierfür ausreichen.

Die **Abstellgruppe** besteht aus den Gleisen **14 – 19**, jeweils im Süden auf dem Prellbock endend.

Gesamtnutzlänge Gleise *Abstellgruppe*: **2.597 m**

Dazugehörige Weichen (alle CURRENTA-stellwerksabhängig): EW 31 - 36

Weichenlänge *Abstellgruppe* (geometrisch): **224 m**

Gesamt(nutz)länge Gleise und Weichen *Abstellgruppe*: **2.821 m**

Im Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK dürfen aus Sicherheitsgründen Bahnwagen mit Gefahrgutinhalt im Sinne der **GGVSEB** nur unter Aufsicht, d.h. während der **Regelbetriebszeiten (Mo-Fr von 06.00 – 22.00 Uhr, Sa. 06.00 – 14.00 Uhr)** abgestellt werden.

Bahnwagenabstellungen unbeaufsichtigt durch die CUR-Fahrdienstleitung außerhalb der Betriebszeiten sind dmzfg. nur für leere und gereinigte Gefahrgut- bzw. für Nicht-gefahrgut-Bahnwagen gestattet.

Bahnwagen bzw. Container auf Tragwagen mit gefährlichen Gütern der RID- **Klasse 1** (Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff), **Klasse 6.2** (Ansteckungsgefährliche Stoffe) sowie **Klasse 7** (Radioaktive Stoffe) dürfen im Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK grundsätzlich, auch während der o.g. Betriebszeiten, **nicht** abgestellt werden.

Für das Abstellen von Bahnwagen im Übergabebahnhof gelten im Übrigen die Regelungen der **TRGS 510** (siehe **Bahnhofsfahrordnung - Anlage 3**).

Eine grafische Darstellung der Serviceeinrichtung „**Abstellgleise**“ **Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK** einschließlich der einzelnen Gleisnutzlängen ist **Anlage 2** zu entnehmen (**Farbe Blau**).

1.4 Beschreibung der Serviceeinrichtung "Rangier- und Sortiergleise"

Für die operative Rangiertätigkeit bei der Zugtrennung bzw. Zugbildung und zur Zwischenabstellung von Bahnwagen bspw. für den Wägeprozess bietet der Eisenbahninfrastrukturbetreiber **CUR** zugangsberechtigten **EVU** die **Serviceeinrichtung „Rangier- und Sortiergleise“** zur entgeltpflichtigen Nutzung an. Die Rangier- und Sortiergleisgruppe besteht aus den Gleisen **1 – 5** sowie Gleis **20**.

Gesamtnutzlänge Rangier- und Sortiergleise: **2.951 m**

Ein dauerhaftes Abstellen von Bahnwagen **> 24 h** ist in diesem Gleisbereich aus betrieblichen Gründen **nicht** gestattet.

Gleis **5** fungiert gleichzeitig als Wägeggleis für statische Waggonverwiegungen. Gleis **20** hat die Funktion einer Zuführungstrasse in den privaten Gleisanschluss CHEMPARK-Ostwerk bzw. in den Nebenanschluss von INEOS. Beide letztgenannten Gleise dürfen nur zum Verwiegen bzw. Rangieren genutzt werden, Zwischenabstellungen sind nicht zulässig.

Eine grafische Darstellung der Serviceeinrichtung „**Rangier- und Sortiergleise**“ **Übergabebahnhof Dormagen- CHEMPARK** einschließlich der einzelnen Gleisnutzlängen ist **Anlage 2** zu entnehmen (**Farbe Grün**).

1.5 Beschreibung der Serviceeinrichtung „Gleiswaagen“

Das **EIU CURRENTA** bietet zugangsberechtigten **EVU** im Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK zwei Verwiegemöglichkeiten für Bahnwagen auf geeichten Gleiswaagen an.

In Gleis 6 können **dynamische**, in Gleis 5 **statische** Verwiegungen vorgenommen werden. Betriebliche Details sind der **Bahnhofsfahrrordnung (Anlage 3)** zu entnehmen.

1.5.1 Dynamische Gleiswaage in Gleis 6

Das Wägesystem MultiRail ermöglicht eine **dynamische** Verwiegung sowohl von Einzelwagen als auch von Wagen im Rangierverband, d.h. im gekuppelten Zustand. Die maximale Wiegegeschwindigkeit beträgt 10 km/ h. Die Verwiegerichtung ist beliebig (Nord-Süd oder Süd-Nord), die zulässige Tragfähigkeit der Schienenwaage (max. Bruttogewicht) beträgt **100 to**.

Die Wiedatenübermittlung erfolgt per DV-Schnittstelle, sofern das **EVU** vorab die Reihungs- und Wagendaten (z.B. Tara) der Rangiereinheit dv-technisch übermittelt hat, alternativ per schriftlichem Wiegebeleg durch den Fahrdienstleiter (FdL) im CUR-Stellwerk. Die Aktivierung der Gleiswaage erfolgt nach vorheriger Absprache durch den Fdl oder manuell per Schlagschalter durch den Triebfahrzeugführer/ Rangierbegleiter.

Die hier beschriebene Verwiegeleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Waagenutzung, nicht auf die Traktion. Die Rangierleistung muss in Eigenleistung erbracht oder durch dritte **EVU** (gegen Entgelt) zugekauft werden.

Auf Wunsch des **EVU** organisiert das **EIU** eine örtliche Einweisung zur angebotenen Wägetechnik.

1.5.2 Statische Gleiswaage Gleis 5

Die Brückenwaage in Gleis 5 (Bahnhofs nordkopf) dient der statischen Verwiegung von Einzelwagen (entkuppelter Rangierverband). Die Regel-Verwiegerichtung ist von Süd nach Nord.

Die statische Gleiswaage besteht aus zwei Wägebrücken von **9 bzw. 7 m** (zus. 16 m) mit einer zulässigen Tragfähigkeit (max. Bruttogewicht) von **100 to**.

Die Wiegedatenerfassung erfolgt entweder manuell durch Ablesen der Bruttogewichte vom Disomaten (Wiegehaus) oder kann in Kooperation mit dem **EVU CHEMION** (derzeitiges EVU der Verladergemeinschaft) über die Datenschnittstelle seines Dispositionssystems Bahn CHEMOLINO (dv-technisch erzeugter Wiegebeleg) realisiert werden. Die Aktivierung der Gleiswaage erfolgt manuell direkt am Disomaten oder dv-technisch über CHEMOLINO.

Die hier beschriebene Verwiegeleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Waagenutzung, nicht auf die Traktion. Die Rangierleistung muss in Eigenleistung erbracht oder durch dritte EVU (gegen Entgelt) zugekauft werden.

Auf Wunsch des **EVU** organisiert das **EIU CURRENTA** eine örtliche Einweisung zur Wägetechnik.

Die jeweiligen Standorte sowie die Gleiszuführung zur dynamischen und statischen Waage sind dem **Übersichtsplan Serviceeinrichtung Übergabebahnhof Dornmagen-CHEMPARK (Anlage 1 bzw. 2)** zu entnehmen.

2. Struktur- und Betriebsbeschreibung Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK

2.1 Strukturmerkmale Übergabebahnhof

Betreiber des Übergabebahnhofs Dormagen-CHEMPARK ist die **CURRENTA GmbH & Co. OHG**.

CURRENTA (CUR) ist der Hauptanschießer an das öffentliche Gleisnetz der DB Netz AG. Der Übergabebahnhof ist im Nordwesten bei **km 20,4** (Anschluss- und Betriebsführungsgrenze) über Weiche EW 2 (CUR) und die Weichen 1 und 2 (DB Netz) an die DB Netz-Strecke Köln- Kranenburg – Strecken-Nummer **2610** – angeschlossen.

Tarifpunktbezeichnungen (DB Netz AG/ DB Schenker Rail)

Hauptanschluss Dormagen-CHEMPARK : **Dormagen - BAYER und Westwerk**

Bahnhofs-Nummer : **80 - 15 35 02**

Richtzahl: **301 – 49**

Bahnanschluss INEOS Köln GmbH: **Dormagen**

Bahnhofs-Nummer: **15 30 80**

Richtzahl: **301 – 50**

Derzeitige Regelbetriebszeiten: **Montag – Freitag von 06.00 bis 22.00 Uhr**

Samstag von 06.00 – 14.00 Uhr

Für den klassischen Rangierbetrieb (Zugbildung, Zugtrennung) gelten die vor- genannten eingeschränkten Betriebszeiten im Rahmen einer behördlichen Ausnahmeregelung für sämtliche zugangsberechtigte EVU als bindend !

Gleisbeschreibungen und -definitionen Übergabebahnhof (siehe Anlage 2)

Zum Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK gehören folgende Gleise mit den nachfolgend definierten Regelfunktionen:

CPM-Chempark- Infrastruktur
Eisenbahnbetrieb u.-infrastruktur

Gleis	Nutz-Länge (m)	Regelfunktion
1	574	Rangiergleis
2	526	Rangiergleis
3	486	Rangier- und Sortiergleis für Zugbildung
4	466	Rangier- und Sortiergleis für Zugbildung
5	507	Rangier- u. Wägleis Ersatzwaage 9 + 7 m – statisch
6	704	Ein-, Ausfahr- u. Wägleis (dynamisch) - elektrifiziert
7	598	Ein- bzw. Ausfahr Gleis - elektrifiziert
8 lang	598	dito
8 kurz	385	dito
9	715	dito
10	815	dito
11	328	Nördliches Ausziehgleis bis Prellbock BF DOR, DB-Netz AG bis Signal EI 6 fahrdrahtüberspannt, videoüberwacht
14	451	Abstellgleis
15	461	dito
16	435	dito
17	408	dito
18	424	dito
19	418	dito, und Ersatzausfahrt Ostwerk
20	392	Rangier- und Zuführungsgleis Ostwerk
22	65	Südliches Ausziehgleis bis Prellbock – elektrifiziert

Die Farbgebung entspricht der von Anhang 2 (Gleisplan Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK - Serviceeinrichtungen)

Grün: Serviceeinrichtung Rangiergleise

Rot: Serviceeinrichtung Ein-, Ausfahr- und Ausziehgleise, fahrdrahtüberspannt

Blau: Serviceeinrichtung Abstellgleise

Die Bahnhofsgleise **6** bis **11** und **22** sind komplett bzw. jeweils bis zum Signal **EI 6** für die Durchführung eines elektrischen Zugbetriebes **fahrdrahtüberspannt** (15 kV, 16 ²/₃ Hz). Betreiber der Fahrdrahteinrichtungen ist die **DB Netz AG**, die Nutzung durch zugangsberechtigte EVU ist jedoch uneingeschränkt.

Für die zugangsberechtigten EVU gelten für den Fahrleitungsbereich folgende 5 Grundregeln:

1. **Schutzabstand von mindestens 1,50 m gemäß VDE 0105, T.3 (EN 50110-1) einhalten!**
2. **Keine, insbesondere keine herunterhängenden Fahrdrähte berühren!**
3. **Keinerlei Arbeiten an Fahrdrahtanlagen ausführen!**
4. **Kein Aufklettern auf Fahrleitungsmaste und Triebfahrzeuge im spannungsführenden Oberleitungsbereich!**
5. **Störungen umgehend dem Fahrdienstleiter CURRENTA/ DB Netz melden!**

Im Übrigen gelten für den Bereich der spannungsführenden Oberleitungen die einschlägigen Regeln der Technik:

Für den Betrieb des Oberleitungsnetzes: **DS 462.0101 – 462.0104 – DB Netz AG**

Für den Unfallschutz bei elektr. Anlagen: **GUV 2.10 – Eisenbahn-Unfallkasse**

Für den Arbeitsschutz im Bahnbau: **VBG 38a/ BGV D 33**

Alle übrigen Gleise im Übergabebahnhof sind nur mit Dieseltraktion befahrbar.

Alle **53** Weichen im Übergabebahnhof bzw. auf seinen Zufahrtrassen, insgesamt **60** Schutzsignale (Sh) sowie **1** elektrisch abklappbarer Prellbock sind an ein Befehls- bzw. Rangierstellwerk (Spurplan-Drucktastenstellwerk SpDr60, Bauart SIEMENS) der CURRENTA GmbH angehängt.

2.2 Fahrwegmerkmale Übergabebahnhof

Die Güterbahntrassen der Übergabebahnhöfe-CHEMPARK von CURRENTA sind aufgrund ihrer Schnittstellen zu den öffentlichen DB Netz-Trassen grundsätzlich als Regelspurbahnen mit DB-zulässiger Streckenbelastung ausgebaut. Im Einzelnen ist für die zugangsberechtigten EVU von den nachfolgend aufgeführten Trassierungs- und zulässigen Belastungsmerkmalen auszugehen:

Spurweiten:	1.435 mm = Regelspur in den Ein- und Ausfahr- Rangier- und Abstellgleisen
Spurerweiterungen:	+ 5 mm in Gleisbögen < 190 m
Mindestradien:	= > 140 m im Bereich der o.g. Service-Trassen
Übergangsbögen:	keine
Gradientenverlauf:	max. +/- 1 ‰ im Übergabebahnhof
Ausrundungsradius:	min. 2.500 m bei Längsneigungswechsel
Max. Überhöhung:	keine
Überhöhungsrampen:	linear
Zwischengerade:	min. 6 m bei gegenläufigem Bogenwechsel
Zulässige Radsatzlast:	250 kN (für Lastannahme gemäß Lastenzug UIC 71 bzw. EBO § 8)
Zul. Streckenlast:	80 kN/ m gemäß UIC 71 bzw. EBO § 8
Lichtraumprofil:	gemäß EBO § 9 bzw. BAYER-Werknorm 5013 ; von der Landeseisenbahnaufsicht genehmigte Profileinschränkungen sind mit einem gelbschwarzen Warnanstrich versehen!

2.3 Betriebsführung im Übergabebahnhof Dormagen - CHEMPARK

Die Eisenbahnbetriebsführung in Dormagen-CHEMPARK wird von **CURRENTA, Abteilung Eisenbahnbetrieb und -infrastruktur** als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur wahrgenommen.

Der seitens CURRENTA bestellte Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) regelt verantwortlich für alle Zugangsberechtigten den Rangierverkehr in der Serviceeinrichtung Übergabebahnhof einschließlich seiner Wägeeinrichtungen und stellt hierfür entsprechende Fahrordnungen sowie Betriebs- und Sicherheitsanweisungen auf. Darüber hinaus regelt er den sicheren baulichen und signaltechnischen Zustand der gesamten Eisenbahninfrastruktur in seinem Verantwortungsbereich.

2.4 Fahrordnung Übergabebahnhof DOR

Ungeachtet seines öffentlichen Service-Charakters gilt für den gesamten Übergabebahnhof bahnrechtlich die **Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)** für Nordrhein-Westfalen.

Ein- und Ausfahrten in den Übergabebahnhof CHEMPARK Dormagen erfolgen über gesicherte und signalisierte (Sh-Signale) Rangierstraßen in Abstimmung mit dem benachbarten Befehlsstellwerk **Df** der **DB Netz AG**. In den übrigen Bahnhofsgleisen (einschließlich der Überführungsgleise in das Alt- und Westwerk) werden den zugangsberechtigten EVU über das CURRENTA-Rangierstellwerk (Geb. 9521) signalisierte Rangierstrassen zur Verfügung gestellt. Dabei gilt trotz stellwerksabhängiger Signalisierung grundsätzlich das für Anschlussbahnen gültige Rangierprinzip „**Fahren auf Sicht**“ im Sinne **FV NE § 53** !

Zugangsberechtigte haben bei Nutzung des Übergabebahnhofs einschließlich seiner Serviceeinrichtungen die Regelungen der **CUR-Anweisung „Bahnhofsfahrordnung Übergabebahnhof Dormagen - CHEMPARK“ - Anlage 3** - zu beachten bzw. einzuhalten. Dabei ist in **Anhang 2** von **Anlage 3** der **Notfallplan** für den Übergabebahnhof aufgeführt und im Gefahrenfalle bzw. bei bahnbetrieblichen, oberbau- bzw. signaltechnischen und sonstigen Unregelmäßigkeiten seitens der Zugangsberechtigten konsequent anzuwenden.

3. Besondere Nutzungsbedingungen für den Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK

3.1 Administrative Regelungen

Der Betreiber CURRENTA besitzt in Person des Eisenbahnbetriebsleiters (EBL) auf der gesamten Eisenbahninfrastruktur das bahnbetriebliche Weisungsrecht gegenüber den zugangsberechtigten EVU bzw. deren Eisenbahnbetriebsbediensteten.

Das zugangsberechtigte EVU verpflichtet sich zur Übergabe eines Organisations- bzw. Notfallplans analog **Anlage 3, Anhang 2** zwecks Angabe von Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten/Funktionen einschließlich der zugehörigen Kommunikationsverbindungen (Telefon, Mobiltelefon, Fax, Email-Adresse:) **vor** Erstnutzung der CURRENTA-Serviceeinrichtungen.

Die unter Abschnitt **2.1** vermerkten derzeitigen Regelbetriebszeiten für die Nutzung der Serviceeinrichtung Übergabebahnhof Dormagen–CHEMPARK sind für die zugangsberechtigten EVU verbindlich einzuhalten. Für eine ggf. bahnbetrieblich unvermeidliche Inanspruchnahme von CUR-Serviceeinrichtungen außerhalb der Regelbetriebszeiten wird den ZB ein erhöhtes Entgelt in Rechnung gestellt (siehe **Entgeltverzeichnis – Anlage 4**). Das Rangierverbot außerhalb der derzeitigen Regelbetriebszeiten bleibt von der vorgenannten Ausnahmeregelung unberührt.

3.2 Sicherheitsmanagement

Das Rauchen sowie das Hantieren mit offenem Feuer ist auf allen Service-Einrichtungen im Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK **verboten**.

Das **EVU**-Personal muss beim etwaigen Verlassen ihres Triebfahrzeuges anhand seiner Arbeitsschutzkleidung gemäß **DIN EN 471** als Eisenbahnbetriebsbedienstete bzw. externe Firmenangehörige (Firmenlogo) zu erkennen sein. Sicherheitsschuhe gehören zur Arbeitsschutzkleidung.

Das EVU-Personal hält im Bahnhof bei Tätigkeiten außerhalb des Triebfahrzeuges (z.B. bei Wagenprüfung, Bremsprobe) den erforderlichen Schutzabstand zu den befahrenen Nachbargleisen im Sinne der **VBG 11/ BGV D 30** ein.

Das Queren von Bahnhofsgleisen geschieht auf eigene Gefahr!

Das EVU-Triebfahrzeug- und Zugabfertigungspersonal hat – sollte bspw. die Bedienung (Zustellung) im Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK planmäßig oder außerplanmäßig enden – unmittelbar nach Erfüllung seiner Aufgaben, einschließlich Abstellen und Sicherung des Triebfahrzeugs am vorgesehenen Platz, das Gelände des Übergabebahnhofs auf kürzestem Wege zu verlassen. Nähere Angaben (Wegbeschreibung, Ausgangstor) hierzu erteilt der diensthabende FdI, CUR-Stellwerk - Geb. 9521 bzw. anwesende Eisenbahnbetriebsbedienstete der CURRENTA.

Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Regelungen der **Bahnhofsfahrordnung (Anlage 3)**.

3.3 Umweltgerechtes Verhalten

Die zugangsberechtigten EVU sind verpflichtet, auf Umwelt- und Anwohnerbelange besondere Rücksicht nehmen.

Demnach ist in der CURRENTA-Betreiberhoheit der hier beschriebenen Serviceeinrichtungen **nicht** gestattet:

- Reparaturen bzw. Wartungsarbeiten einschließlich Betankungen an Triebfahrzeugen und Bahnfahrzeugen im offenen Gleis, die eine Verschmutzung des Untergrundes nach sich ziehen können;
- Eine nicht vorausschauende, aggressive Fahrweise mit Triebfahrzeugen, die unnötig hohe und damit lärmintensive Beschleunigungs- und Bremsaktivitäten zur Folge haben.

Auf ein unvermeidliches Minimum zu reduzieren sind:

- Das Warmlaufenlassen von Triebfahrzeugmotoren, die Lärm- und Abgasbelastungen für Dritte bewirken können;
- Das Betätigen von akustischen Warnsignalen insbesondere in Anwohnernähe, sofern keine Gefahren für Leib und Leben zu befürchten sind.

3.4 Gefahrgutrelevante Bedingungen

Nutzung Serviceeinrichtung *Abstellgruppe*

Im Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK dürfen unbeaufsichtigt keine Bahngüterwagen mit Gefahrgutinhalt im Sinne der **GGVSEB** abgestellt werden (Abs. 1.3). Dazu zählen auch leere, jedoch ungereinigte Bahnkesselwagen (BKW) oder Tankcontainer (TC) auf Tragwagen.

Daher müssen alle Bahnwagen (BKW, Tragwagen mit Containern) mit Gefahrstoffladung, die im Rahmen eines betriebsbedingten Halts im Bereich des Übergabebahnhofs zur Zwischenabstellung gelangen, diesen bis spätestens **22.00 Uhr** (Beginn der Betriebsruhe) wieder verlassen haben. Bahnwagen mit Zielort im Bereich der nicht-öffentlichen Eisenbahninfrastruktur im CHEMPARK müssen rechtzeitig vom beauftragten EVU dorthin verbracht werden.

Für alle zur Abstellung im Bereich des Übergabebahnhofs vorgesehenen Bahnwagen sind bei der unter **Pkt. 4.3.** hinterlegten CURRENTA-EIU-Kontaktstelle **vor** Einfahrt in den Übergabebahnhof die **Sicherheitsdatenblätter** für den jeweiligen Gefahrstoffinhalt der BKW/ TC schriftlich oder auf elektronischem Wege zu hinterlegen.

Aus betrieblichen Gründen oder im Gefahrenfall ist CURRENTA berechtigt, den Standort abgestellter Bahnwagen zu verändern bzw. verändern zu lassen.

3.5 Bahnbetriebliche Bedingungen und Regelungen

Im Rahmen der Nutzung von CURRENTA-Serviceeinrichtungen dürfen zugangsberechtigte **EVU** keine Funktionsgleise, wie **Ein- und Ausfahrgruppe** bzw. **Rangier- und Sortiergleise** länger als unvermeidbar zustellen. Unvermeidliche Betriebsbeschränkungen für Dritte im Zuge der Nutzung (z.B. bei Rangiervorgängen) sind so weit wie möglich zu reduzieren.

Die Fahrdienstleitung im CURRENTA-Stellwerk koordiniert weisungsberechtigt den Rangierbetrieb im Übergabebahnhof, insbesondere im Falle seiner gleichzeitigen Nutzung durch mehrere EVU.

Havarierte bzw. nicht fahrtüchtige Triebfahrzeuge sowie einem zugangsberechtigten EVU zuzuordnende Bahnwagen werden, sofern sie eine Behinderung für den übrigen Bahnbetrieb verursachen und/ oder eine Umweltgefahr darstellen, zu Lasten des verursachenden EVU an einen geeigneten Reparaturstützpunkt bzw. Abstellort im CHEMPARK oder Übergabebahnhof CURRENTA Dormagen abgeschleppt.

Abstoßen von Bahnwagen (**Ril 408.0825**) ist auf den Gleisanlagen der CURRENTA im Regelbetrieb nicht zulässig bzw. vorgesehen.

Abgestellte Bahnwagen bzw. Rangiereinheiten sind durch Hemmschuhe bzw. Radvorleger ausreichend auf den dafür vorgesehenen Serviceeinrichtungen gegen Wegrollen zu sichern.

Es sind folgende Hemmschuhe (gemäß **Ril 408.0831**, Abschnitt 2) zu verwenden:

Schienenformen	Farbanstrich der Hemmschuhe
S 49, S 54	gelb

Nicht benutzte Hemmschuhe sind auf die Hemmschuhsteine zu legen, die sich i.d.R. beidseitig der Gleise befinden. Unbrauchbare Hemmschuhe sind sofort aus dem genutzten Gleisbereich zu entfernen.

3.6 Kommunikation

Das digitale Zugfunksystem **GSM-R** ist auf allen Triebfahrzeugen der zugangsberechtigten **EVU** im Bereich Serviceeinrichtung Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK in Betrieb zu halten. Bei Einfahrten aus dem öffentlichen Streckennetz sowie für Ausfahrten in selbiges können die Triebfahrzeuge der Rangiereinheiten seitens der CUR-Fahrdienstleitung über die Zugnummer angesprochen werden.

Für Rangierfahrten innerhalb der Serviceeinrichtungen Übergabebahnhof erhalten die Triebfahrzeug-Feststationen **GSM-R-Rangiernummern**, über die eine bahnbetriebliche Kommunikation mit dem CUR-Fdl ermöglicht wird. Zur Kontaktaufnahme des EVU mit den zuständigen Betriebsstellen – hier CUR-Stellwerk Dormagen-CHEMPARK - ist dieses mit einer ortsabhängigen Adressierung (LDA) ausgestattet worden. Die CUR-Stellwerk-Kurzwahl-Nummer lautet **1302**.

Alle mündlich über Sprechfunk vom CURRENTA-Fahrdienstleiter erteilten Fahr- und Rangierbefehle bzw. -aufträge sind durch den Triebfahrzeugführer des zugangsberechtigten EVU zu wiederholen.

Ein Verzeichnis aller mit GSM-R ausgestatteten Betriebsbediensteten einschließlich der Fahrdienstleiter des EIU-Betreibers CURRENTA wird der **Bahnhofsfahrordnung (Anlage 3, Anhang 2)** angehängt.

4. Nutzungsanmeldungen von Serviceeinrichtungen

4.1 Zugang und Anmeldung für die Nutzung von Serviceeinrichtungen

Diskriminierungsfreien Zugang in die Serviceeinrichtung Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK erhält jedes EVU, wenn es die Zugangsvoraussetzung gemäß **NBS-AT, Kap. 2** erfüllt und dem Serviceeinrichtung-Betreiber rechtzeitig, d.h. **24 Stunden** (werktags) im Voraus, eine gültige **Fahrplanordnung (Fplo)** sowie eine vollständig ausgefüllte **Nutzungsanmeldung** gemäß **Anlage 5** vorlegt. Des Weiteren muss CURRENTA als Betreiber der Serviceeinrichtung eine rechtsgültig unterschriebene **Infrastruktur-Nutzungsvereinbarung** gemäß **Anlage 6** vorliegen. Diese hat eine befristete Laufzeit von einem **(1) Jahr** und ist bei weiterführendem Zugangswunsch jährlich zu Beginn des Winterfahrplans seitens des zugangsberechtigten EVU zu erneuern. Die **Infrastruktur-Nutzungsvereinbarung** enthält als Anhang die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Currenta GmbH & Co OHG**.

Nutzungsanmeldungen sowie Nutzungsvereinbarungen können sowohl über den Postweg als auch per Telefax sowie elektronisch (Scan) dem Serviceeinrichtungsbetreiber CURRENTA zugestellt werden.

4.1.1 Allgemeine Zugangsgrundsätze und –voraussetzungen

Zugang erhält jedes EVU unter Maßgabe der Erfüllung der unter Punkt 4.1 beschriebenen Voraussetzungen, sofern die gewünschten Kapazitäten quantitativ und in dem gewünschten Zeitfenster zu Verfügung stehen. Alle schriftlich eingehenden Zugangswünsche und damit verbundenen Inanspruchnahmen der Serviceeinrichtung Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK werden in der Reihenfolge der Anmeldung bearbeitet und realisiert. Bei Anträgen über zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen, greift das Koordinierungsverfahren gemäß Ziff. 3.3 NBS-AT.

Im Übrigen gilt das Prinzip „first come, first served“. Anspruch auf die Bereitstellung insbesondere von Abstellkapazitäten besteht nur in dem Umfang, wie er in der Nutzungsanmeldung - **Anlage 5** – rechtzeitig beantragt und vom Serviceeinrichtungsbetreiber bestätigt worden ist. Abstellgleise werden i.d.R. nur waggonweise vermietet, d.h. ein komplettes Abstellgleis kann nur für einen bestimmten Zeitraum gemietet werden, wenn es durch das zugangsberechtigte EVU in seiner Nutzlänge voll ausgelastet werden kann.

Das Freiziehen von „zugestellten“ Bahnwagen durch Bahnwagen eines Dritten bspw. bei der Abholung erfolgt zu eigenen Lasten durch das abholende EVU selbst. Ein- und Ausfahrwünsche in den/ aus dem Übergabebahnhof sind maßgeblich von der Fahrplangestaltung der DB Netz AG abhängig. Vorrang bei der Bedienung durch die CUR-Fahrdienstleitung hat dasjenige zugangsberechtigte EVU, welches die gültige Fplo pünktlich einhält.

Die Nutzung der Rangiergleise zur Zugtrennung/ Zugbildung sowie der Wäge-Einrichtungen richtet sich ausschließlich nach den vorhandenen Kapazitäten bzw. der momentanen Auslastung, auch unter Berücksichtigung der umweltbehördlich zum Schutz der Anwohner veranlassten **eingeschränkten Rangierzeiten** (siehe **Pkt. 2.1**). Allgemein gilt auch hier der bereits o.g. Grundsatz „ first come, first served“.

4.1.2 Zugang und Anmeldung von Einfahrgleisen – Regel- und Gelegenheits-Verkehren

Anmeldung über **Nutzungsanmeldung Service-Einrichtung – Anlage 5** - Spalte **A**,
24 Stunden werktags vor Nutzungswunsch,

Zusätzlich **Anlage 6** mit rechtsgültiger Unterschrift des zugangsberechtigten EVU bei
Erstnutzung der Service-Einrichtung

4.1.3 Zugang und Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen

Anmeldung über **Nutzungsanmeldung Service-Einrichtung – Anlage 5** - Spalte **A und B**, 24 Stunden werktags vor Nutzungswunsch,

Zusätzlich **Anlage 6** mit rechtsgültiger Unterschrift des zugangsberechtigten EVU bei Erstnutzung der Service-Einrichtung.

4.1.4 Mitnutzung von Rangier- und Sortiergleisen

Anmeldung über **Nutzungsanmeldung Service-Einrichtung – Anlage 5** – Spalte **A und C**, 24 Stunden werktags vor Nutzungswunsch,

Zusätzlich **Anlage 6** mit rechtsgültiger Unterschrift des zugangsberechtigten EVU bei Erstnutzung der Service-Einrichtung

4.1.5 Zugang und Anmeldung von Wägeleistungen

Anmeldung über **Nutzungsanmeldung Service-Einrichtung – Anlage 5** - Spalte **A und D**, 24 Stunden werktags vor Nutzungswunsch,

Zusätzlich **Anlage 6** mit rechtsgültiger Unterschrift des zugangsberechtigten EVU bei Erstnutzung der Service-Einrichtung

4.2 Leistungsumfang/ Kapazitätszuweisung

Der zur diskriminierungsfreien Nutzung der Serviceeinrichtung Übergabebahnhof Dormagen- CHEMPARK zu Verfügung gestellte Leistungsumfang definiert sich wie folgt:

a) Gesamtnutzlänge (NL) Bahnhofsgleise	=	9.371 m
davon NL Ein- und Ausfahrgleise (Gl. 6 – 11, 22)	=	3.823 m
davon NL Abstellgleise (Gl. 14 – 19)	=	2.597 m
davon NL Rangiergleise (Gl. 1- 5, 20)	=	2.951 m

- b) Anzahl **Wägeeinrichtungen** (Gleiswaagen) = 2
- davon **Dynamische Waage** (Verwiegung gekuppelt $v_{\max} < 10 \text{ km/h} = 1$ (Gl. 6)
- davon **Statische Waage** (Einzelwagenverwiegung im Stillstand) = 1(Gl. 5)

Grafische Darstellung siehe **Anlage 2** bzw. Infrastrukturbeschreibung in **Kap. 2.1** NBS-BT.

Service-Kapazitäten an Zugangsberechtigte können quantitativ nur in dem Maße vergeben werden, wie in der o.g. Leistungsbeschreibung definiert. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Anmeldung sowie der ggf. bereits durch Dritte erfolgten Kapazitätsauslastung unter rein bahnbetrieblichen (z.B. Zug- und Wagenlänge, Belegungsgrad der Gleise) bzw. umweltrelevanten (Gleisabstand zur Wohnbebauung) Gesichtspunkten. Seitens der Zugangsberechtigten besteht im Rahmen der Kapazitätszuweisung kein Anspruch auf bestimmte Ein-, Ausfahr-, Abstell- bzw. Rangiergleise. Die Zuweisung freier Gleiskapazitäten erfolgt durch den CUR-Fahrdienstleiter Stellwerk Geb. 9521 entsprechend den oben definierten bahnbetrieblichen Vorgaben.

4.3 Kontaktadresse – Anmeldung beim Eisenbahninfrastrukturbetreiber

Die Anmeldungen zwecks Nutzung der Serviceeinrichtung Übergabebahnhof Dormagen- CHEMPARK haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Die hierfür benötigten Unterlagen (siehe Abs. 4.1) sind alternativ über die nachfolgend beschriebenen Kontaktstellen an den Serviceeinrichtungs-Betreiber CURRENTA zu richten:

- a) Postweg :
- Currenta GmbH & Co. OHG**
CUR-CPM-CPI
Eisenbahnbetrieb und –infrastruktur
Gebäude F 19
41538 Dormagen- CHEMPARK

c) Telefax: **Stellwerk Übergabebahnhof Dormagen- CHEMPARK
Fax-Nr. 02133-51-5801**

d) Email: **Stellwerk Übergabebahnhof Dormagen- CHEMPARK
DOR-Stellwerk@currenta.de**

Verantwortlicher Ansprechpartner ist jeweils der Eisenbahnbetriebsleiter für
Dormagen-CHEMPARK:

**Carsten Everts
Tel: 02151-51-29102
Mobil: 0175-31-29102
Email: carsten.everts@currenta.de**

5. Rechte und Pflichten der Vertragspartner unter normalen und gestörten Betriebsbedingungen

5.1 Normale Betriebsbedingungen

Unter normalen Betriebsbedingungen ermöglicht der Servicebetreiber CURRENTA eine diskriminierungsfreie und planmäßige Nutzung seiner Infrastrukturanlagen zu den in dieser NBS-BT beschriebenen Konditionen. Die Fahrdienstleiter sorgen für eine zügige Abfertigung der Zug- bzw. Rangiereinheiten bei Ein- und Ausfahrten in den Übergabebahnhof bzw. bei der Zugbildung sowie beim Ausrangieren von Bahnwagen in die definierte Abstellgruppe und bei der Verwiegung.

Die Fahrdienstleiter/ Weichenwärter im Currenta- Stellwerk Geb. 9521 haben für sämtliche bahnbetrieblichen Abläufe im Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK im Auftrage des verantwortlichen Eisenbahnbetriebsleiters das uneingeschränkte Weisungsrecht gegenüber allen zugangsberechtigten EVU (**NBS-AT, Kap. 5.4**). Dem ist aus Gründen der betrieblichen Sicherheit unbedingt Folge zu leisten.

5.2 Gestörte Betriebsbedingungen

Gestörte Betriebsbedingungen liegen vor, wenn aufgrund besonderer Vorkommnisse (z. B. technischer Defekte, Unfälle, etc.) Teile der bzw. die gesamte Serviceeinrichtung Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK durch Zugangsberechtigte vorübergehend nicht genutzt werden können. Sowohl Zugangsberechtigte als auch der Betreiber der Serviceeinrichtung sind verpflichtet, sich gegenseitig über technische bzw. betriebliche Störungen, Unregelmäßigkeiten, Bahnunfälle u. ä. gemäß **NBS-AT Kap. 5.3** umgehend zu informieren und die Störungen und Behinderungen aus dem eigenen Verantwortungsbereich schnellstmöglich zu beseitigen.

Zur schnellen Information sind alle verfügbaren Kommunikationsmöglichkeiten unter Verwendung des Notfallplanes (siehe **Anlage 3 - Bahnhofsfahrordnung Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK, Anhang 2 - Notfallplan**) zu nutzen.

Im Zuge der notwendigen Unfallanalyse hat das EIU Currenta das Recht, die Legitimation von Eisenbahnbetriebsbediensteten zugangsberechtigter EVU durch Vorzeigen des Triebfahrzeugführerscheins und Personalausweises zu überprüfen (siehe hierzu **Bahnhofsfahrordnung Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK – Anlage 3**).

Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen bei Anlagen der Serviceeinrichtung, die zu temporären Nutzungsbeschränkungen führen, werden rechtzeitig angekündigt und bahnbetrieblich durch Bau- und Betriebsanweisungen (BETRAs) abgesichert. Currenta als Betreiber bemüht sich um adäquate Ersatzlösungen zur Minimierung von Service-Einschränkungen für die betroffenen Zugangsberechtigten während der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Unvorhergesehene, längerfristige Nichtverfügbarkeit von Serviceeinrichtungen setzt unter definierten Umständen bei der Entgeltbemessung das Anreizsystem (siehe hierzu **Kap. 6, NBS-BT**) des Serviceeinrichtungs-Betreibers Currenta in Kraft.

6. Entgeltregelungen

6.1 Entgeltgrundsätze

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK werden den Zugangsberechtigten differenzierte Entgelte berechnet. Das komplette Entgeltverzeichnis ist den **NBS-BT** als **Anlage 4** beigefügt.

Die Entgelte sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis der anfallenden Betriebs- und Verwaltungskosten zum Betreiben der erforderlichen Eisenbahninfrastruktur unter Berücksichtigung **§ 14 Abs. 5 AEG** kalkuliert und festgelegt. Darin sind die anteiligen Sach- und Personalkosten sämtlicher relevanter, seitens der Zugangsberechtigten genutzten Eisenbahninfrastruktur- Elemente des Übergabebahnhofs Dormagen-CHEMPARK, eingepreist.

Im Einzelnen für Gleise und Weichen, Signal- und Sicherungs- sowie Kommunikationstechnik, DV- und Wägeeinrichtungen, Gebäude, Beleuchtungseinrichtungen, Energien sowie Personalkosten für Fahrdienstleitung und anteilig für die Betriebsführung sowie Administration.

Die im Entgeltverzeichnis aufgeführten Preise für Serviceleistungen sind Einzelstückkosten für die Nutzung von Gleisen und Wägeeinrichtungen, ermittelt aus den o.g. anteiligen Gesamtkosten Fahrweg Schiene, aufgeschlüsselt auf das durchschnittliche Mengengerüst der letzten 3 Jahre im Bahneingang und den vorgenommenen Waggonverwiegungen.

Die Entgelte werden jährlich überprüft und mit dem Mengengerüst gespiegelt. Bei Abweichung dieses Mengengerüsts > +/- 20 % erfolgt seitens Currenta eine Neukalkulation der Leistungsangebote bzw. Neuanpassung der Entgelte nach oben bzw. unten.

6.2 Besonderes Entgelt für Leistungen außerhalb der derzeitigen Regelbetriebszeiten

Gemäß **§ 14 Abs. 1 Satz 1 AEG** ist eine Serviceeinrichtung aufgefordert, den Zugangsberechtigten einen in zeitlicher Hinsicht uneingeschränkten Anspruch auf Zugang zur Infrastruktur und zu den angebotenen Leistungen zu gewährleisten.

Currenta trägt dieser gesetzlichen Forderung Rechnung, muss hierfür jedoch wegen des damit verbundenen Mehraufwands ein erhöhtes Entgelt erheben. Die Regelbetriebszeiten Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK sind in **Kap. 2.1, Seite 11** definiert.

Nutzungsentgelte:

Zuschlag für Nachtarbeit (zwischen 22.00 und 06.00 Uhr), werktags = **20 %**

Zuschlag an Sonn- und Feiertagen (zwischen 06.00 und 22.00 Uhr) = **50 %**

Zuschlag an Sonn- und Feiertagen (zwischen 22.00 und 06.00 Uhr) = **80 %** .

Personalkostenzuschlag für Fahrdienstleiter

Für die Gewährleistung von Serviceleistungen außerhalb der Betriebszeiten werden neben erhöhten Nutzungsentgelten für Gleis- und Wägeeinrichtungen (s.o) zusätzlich Personalkosten-Entgelte für die Besetzung des Stellwerkes wie folgt erhoben.

Auf den Basisstundensatz von **50 €/ h** werden folgende Zuschläge erhoben:

Zuschlag für Nachtarbeit (zwischen 22.00 und 06.00 Uhr), werktags = **20 %**

Zuschlag an Sonn- und Feiertagen (zwischen 06.00 und 22.00 Uhr) = **100 %**

Zuschlag an Sonn- und Feiertagen (zwischen 22.00 und 06.00 Uhr) = **150 %**

Die Mindestverrechnungszeit beträgt **3 Stunden** (Diskonti-Einsatz).

6.3 Stornierungsentgelte

Die Stornierung der vom Zugangsberechtigten per Nutzungsanmeldung **Anlage 5** verbindlich bestellten Serviceleistung ist entgeltpflichtig wie folgt:

- Bis zum **16. Tag** vor dem Nutzungstag **unentgeltlich**
- Ab dem **15. Tag** bis **2** Werktage vor dem Nutzungstag = **25 % des Nutzungsentgeltes, jedoch mindestens 60 €**
- Stornierung **< 48 Stunden** vor der Nutzung = **50 % des Nutzungsentgeltes, jedoch mindestens 100 €**

6.4 Anreizsystem

Im Sinne **§ 24 Abs. 1 EIBV** bietet Currenta als Serviceeinrichtungsbetreiber Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK ein Anreizsystem zur Verringerung von Störungen und damit zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass eine konkrete Nutzung einer relevanten Serviceeinrichtung zwischen einem zugangsberechtigten EVU und dem Betreiber der Serviceeinrichtung vereinbart worden ist.

Das Anreizsystem greift, sofern die gesamte Service-Einrichtung oder Teile davon aufgrund technischer, bahnbetrieblicher oder zeitlicher Aspekte nicht verfügbar ist/sind. Dabei ist hinsichtlich der Wirkungsweise zwischen Fällen technisch und bahnbetrieblich verursachter Nichtverfügbarkeit der Serviceeinrichtung sowie der Nichtverfügbarkeit infolge zeitlicher Abweichung der vereinbarten Nutzung bzw. der Nichtnutzung der Serviceeinrichtung zu unterscheiden.

Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt.

- Verantwortung durch Currenta (Betreiber Serviceeinrichtung)
- Verantwortung durch zugangsberechtigtes EVU
- Verantwortung durch keine Partei

Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich des Betreibers bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit:

Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das zugangsberechtigte EVU bei Currenta (über CUR-Fahrdienstleiter) anzuzeigen. Gelingt Currenta innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit nicht, so greift das Anreizsystem.

Als **Normentstörungszeit** gilt eine Frist von **8 Stunden** ab Meldungseingang bei Currenta. Haftungsansprüche nach **Kap. 6 NBS-AT** bleiben davon unberührt.

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

- **Verantwortung Betreiber Currenta:** Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Tag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungsfrist behoben wurde, erhält das **EVU** ein Anreizentgelt in Höhe der **bestellten Leistung bzw. Menge x Preis lt. Anlage 4**.
- Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf **30** Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt ist letztmalig fällig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde. Ist Currenta jedoch in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine adäquate Nutzungsalternative (siehe hierzu **Abs. 4.2**) zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes.

- **Verantwortung zugangsberechtigtes EVU:** Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Tag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungsfrist behoben werden konnte, erhält **Currenta** ein Anreizentgelt in Höhe der **bestellten Leistung bzw. Menge x Preis lt. Anlage 4**. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf **30** Kalendertage begrenzt.

Das Anreizentgelt ist letztmalig fällig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.

Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit:

Eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung oder Teile davon aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar ist/ sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das zugangsberechtigte EVU bei Currenta (über CUR-Fahrdienstleiter) anzuzeigen. Gelingt Currenta innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit nicht, so greift das Anreizsystem. Als Frist für die Wiederherstellung der bahnbetrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von **2 Stunden** ab Meldungseingang bei Currenta. Haftungsansprüche nach **Kap. 6 NBS-AT** bleiben davon unberührt.

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf von 2 Stunden nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

- **Verantwortung Betreiber Currenta:** Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Tag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungsfrist behoben wurde, erhält das **EVU** ein Anreizentgelt in Höhe der **bestellten Leistung bzw. Menge x Preis lt. Anlage 4**. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf **30** Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt ist letztmalig fällig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde. Ist Currenta jedoch in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine adäquate Nutzungsalternative (siehe hierzu **Abs. 4.2**) zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes.

- **Verantwortung zugangsberechtigtes EVU:** Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Tag, an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungsfrist behoben werden konnte, erhält **Currenta** ein Anreizentgelt in Höhe der **bestellten Leistung bzw. Menge x Preis lt. Anlage 4**. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf **30** Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt ist letztmalig fällig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.
- **Keine Verantwortlichkeit einer Partei:** Es fließen keine Anreizentgelte

Störungsvermeidung zeitlicher Art:

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung Übergabebahnhof (Steigerung der Kapazitätsauslastung) neben den oben beschriebenen Regelungen auch in Hinblick auf die zeitliche (Aus)Nutzung der Serviceeinrichtung durch die EVU zu erzielen, werden Störungen, die durch Unpünktlichkeit seitens der EVU ausgelöst werden, sanktioniert. Störungen sind:

- Nutzung der Serviceeinrichtungen über den vereinbarten Zeitraum hinaus
- Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Nutzungszeitraum
- Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage

Verantwortung Betreiber Currenta: Entfällt

Verantwortung zugangsberechtigtes EVU: Currenta erhält Anreizentgelt in Höhe für die zu früh begonnene bzw. überzogene Nutzung auf Basis Entgeltverzeichnis; bei Nichtnutzung in Höhe der **bestellten Leistung bzw. Menge** bis zur regulären Absage der vereinbarten Nutzung, jedoch maximal für **5** Kalendertage.

Die Leistungsbestellung des EVU wird bei Nichtnutzung spätestens nach 5 Tagen automatisch unwirksam.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei: Entfällt

6.5 Abrechnung

Currenta erstellt monatlich eine Übersicht der relevanten Nutzungs- bzw. Abrechnungsfälle einschließlich der Ereignisfälle für das Anreizsystem und stellt diese den EVU (Nutzern der Serviceeinrichtung) unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse (jedes EVU erhält nur seine eigenen Daten) zur Verfügung.

Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert (siehe Pkt. 6.6).

Ist ein Nutzer der Serviceeinrichtung der Auffassung, der errechnete bzw. geforderte Betrag für Nutzung bzw. Anreiz sei nicht gerechtfertigt, so muss dieser eine Beanstandung bzw. Reklamation binnen eines Monats nach Zugang der monatlichen Abrechnung schriftlich gegenüber dem Betreiber der Serviceeinrichtung Currenta geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung. Currenta verpflichtet sich, den Nutzer (EVU) in der Abrechnungsmitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen.

Erkennt Currenta eine Beanstandung des Nutzers im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, so teilt sie dem Nutzer (EVU) binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit.

Andernfalls gibt Currenta dem Nutzer (EVU) innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung; so teilt Currenta dem Nutzer (EVU) das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt jedoch keine Einigung zustande, teilt Currenta dem Nutzer (EVU) die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich schriftlich mit.

Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

6.6 Zahlungs- und Rechnungsmodalitäten, Mahngebühren

Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung sofort fällig und ohne Abzug, zahlbar innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungsdatum. Die Rechnung gilt spätestens drei Tage nach Rechnungsdatum an die vom Nutzer der Serviceeinrichtung (EVU) zuletzt mitgeteilte Rechnungsadresse als zugegangen.

Für den Fall, dass der Nutzer (EVU) mit der Zahlung in Verzug gerät, behält sich Currenta als Betreiber der Serviceeinrichtung vor, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

Im Einzelnen behält sich Currenta vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungspositionen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

Es gelten im Einzelnen hierfür die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Currenta GmbH & Co OHG (Anhang zu Anlage 6 - Infrastruktur-Nutzungsvereinbarung)**.

7. Ergänzungen

7.1 Inkrafttreten / Gültigkeitsdauer, Änderungen NBS-AT/ BT

Die **Nutzungsbedingungen für Service-Einrichtungen Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK** treten automatisch mit Veröffentlichung im **Internet** bzw. im **Bundesanzeiger** in Kraft. Änderungen und Aktualisierungen werden darüber hinaus denjenigen EVU gesondert in Schriftform zugänglich gemacht, mit denen aktuelle Nutzungsvereinbarungen bestehen. Die Gültigkeitsdauer der NBS ist derzeit nicht definiert.

Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der NBS gelten sinngemäß **§ 4 (1) und (3) bis (7) der EIBV**. Zugangsberechtigte EVU haben das Recht, einen Monat nach Veröffentlichung inhaltlich gegen diese NBS oder Teile hiervon in Schriftform Stellung zu beziehen (**§ 4 Abs. (4)**) bzw. einzusprechen. Siehe hierzu auch **Abs. 3.3.3 NBS-AT**. Die Einsprüche sind an die Betreiber-Kontaktstelle der Currenta (siehe **Pkt. 4.3**) zu richten.

8. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen, Katastrophen und Unfällen mit Gefahrgutaustritt und/ oder Personenschäden übernimmt das Eisenbahninfrastrukturunternehmen Currenta in enger Zusammenarbeit der Currenta Sicherheit-, Werk- und Bandschutz die Melde- und Alarmierungs- sowie notwendigen Koordinierungsmaßnahmen. Die Leitung am Ereignisort (Koordination) überträgt der verantwortliche Eisenbahnbetriebsleiter i.d.R. dem Einsatzleiter Brandschutz/ Gefahrenabwehr der zuständigen Örtlichen Feuerwehr bzw. der Werksfeuerwehr CHEMPARK. Für die Alarmierung seitens der EVU sind die in **Anlage 3- Anhang 2** hinterlegten **Notfallpläne** zu verwenden.

9. Veröffentlichung der NBS Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK

Die NBS sowie Änderungen der NBS werden nach entsprechender Freigabe seitens der **Bundesnetzagentur** im **Bundesanzeiger** sowie im **Internet** unter www.ekml.currenta.de unter der Rubrik **Serviceeinrichtungen CHEMPARK – Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK** veröffentlicht.

Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der **NBS Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK** gelten **§ 4 (1) und (3) bis (7) der EIBV**. Zugangsberechtigte EVU haben dmfzg. das Recht, inhaltlich gegen diese Nutzungsbedingungen in Schriftform einzusprechen. Siehe hierzu auch **Abs. 3.3.3– NBS-AT**.

10. Anlagen

Anlage 1: Gleisplan Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK

Anlage 2: Gleisplan Übergabebahnhof Dormagen-CHEMPARK -
Serviceeinrichtungen

Anlage 3: Bahnhofsfahrordnung Übergabebahnhof Dormagen-
CHEMPARK

Anhang 1 – Schnittstelle DB-Netz

Anhang 2 – Notfallplan

Anhang 3 – Signalisierung Wägeggleis 6

Anhang 4 – Gleisabschlüsse

Anhang 5 – TRGS 510

Anlage 4: Entgelt-Verzeichnis Blatt 1- 3

Anlage 5: Nutzungsanmeldung Service-Einrichtung

Anlage 6: Infrastruktur-Nutzungsvereinbarung

Anhang: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Currenta GmbH & Co OHG